
Gemeindewesen
Strassenplan Erschliessung Allrüti
Gemeinde Risch

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999
(BGS 153.3),

b e s c h l i e s s t :

1. Der Strassenplan Erschliessung Allrüti, Plan-Nr. 06049-26 vom 27. Oktober 2006, geändert am 12. Dezember 2006, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz (3 Ex., 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Zug, 22. März 2007 / JM

Baudirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat



A. Im Zusammenhang mit der geplanten Arealbebauung Allrüti soll die bestehende Feldstrasse (Berchtwilerstrasse bis Riedstrasse) ausgebaut werden und als Zubringer für die neue Überbauung dienen. Der Ausbau der Strasse entspricht dem gemeindlichen Richtplan vom 21. September 2005. Vom Ausbau der Strasse sind die GS 5 und 666 betroffen, wobei sich das GS 666 in der Landwirtschaftszone befindet. Eine Umzonung soll nicht vorgenommen werden, da die betroffene Fläche nach der Genehmigung des Strassenplans in die Zone Verkehrsfläche übergeht.

B. Der Strassenplan wurde im Amtsblatt publiziert und öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen keine Einsprachen ein.

C. Der Strassenplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
